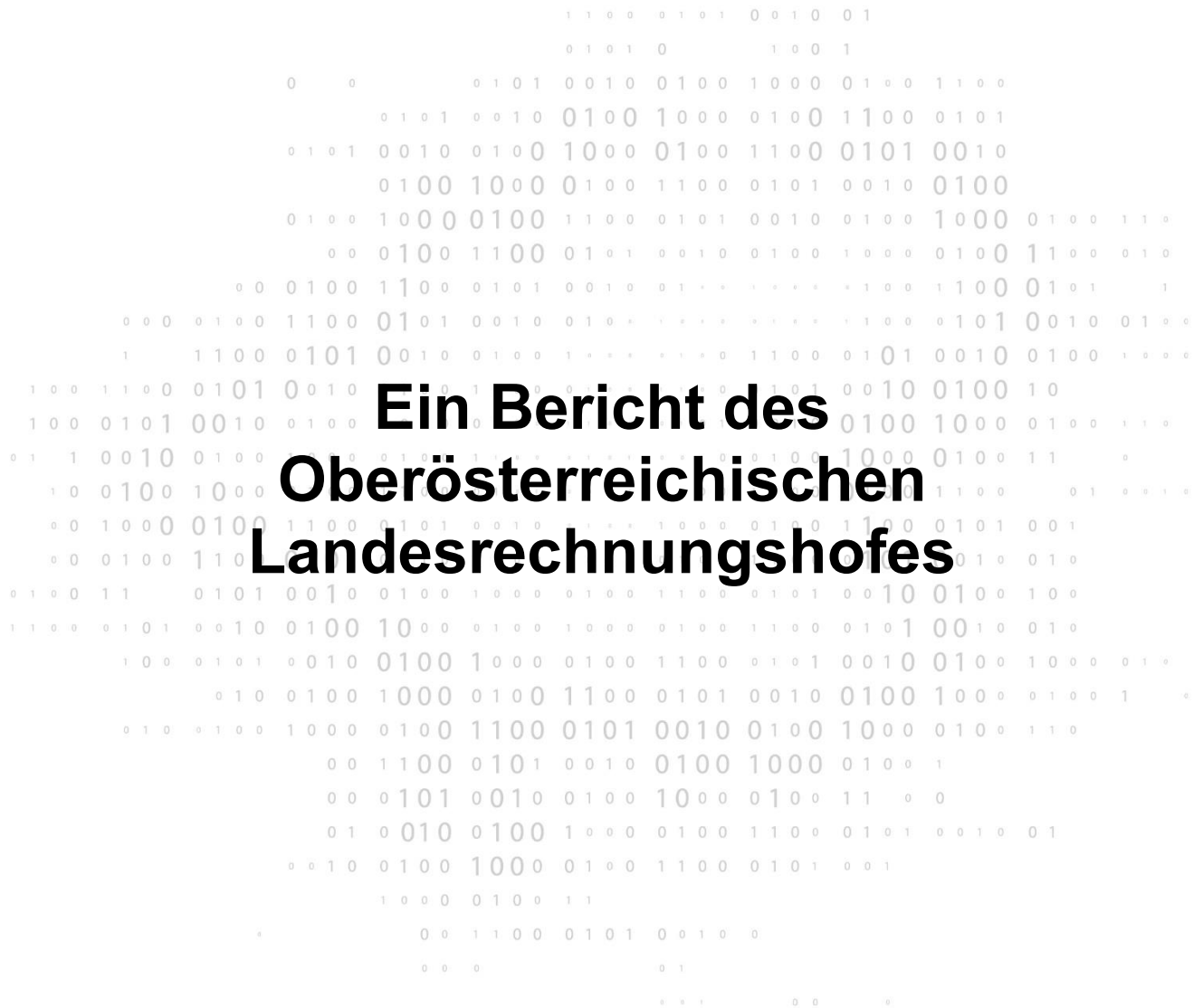


LRH-Bericht: **Initiativprüfung**

**Umsetzung  
offener Empfehlungen**  
an das Land OÖ im Gemeindebereich



# Ein Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43) 732 7720-11426  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

### Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

### Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2025

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>6</b>
<b>Gemeindekooperationen</b> .....	<b>9</b>
Überblick.....	9
Kooperationsarten zwischen Gemeinden .....	10
Regionalisierungsfonds der Gemeindefinanzierung Neu.....	11
Inhalte und Einordnung .....	11
Fördervolumen.....	12
Räumliche Verteilung von Regionalisierungsprojekten.....	13
Förderbereiche.....	15
Prüfung ausgewählter Regionalisierungsprojekte.....	16
Abgrenzung von Kooperationen und Fusion .....	17
<b>Gemeindefusionen</b> .....	<b>18</b>
Überblick.....	18
Gemeindefusionen in den letzten zehn Jahren.....	20
Ausblick.....	22
<b>Infrastruktur und zentralörtliche Aufgaben der Gemeinden</b> .....	<b>23</b>
Überblick.....	23
Studie zu zentralörtlichen Aufgaben der oö. Gemeinden.....	24
Planung kommunaler Infrastruktur .....	27
<b>Gebührenkalkulation</b> .....	<b>28</b>
Mindestgebühren .....	28
Kostendeckung .....	31
Verwendung von Überschüssen der Gebührenhaushalte.....	31
Benützungsgebühren und Kostendeckung im Gemeindevergleich.....	32
<b>Zusammenfassung der Empfehlungen</b> .....	<b>35</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante zentralörtliche Aufgaben der oö. Gemeinden.....	26
Abbildung 1:	Umsetzungsstand der LRH-Verbesserungsvorschläge bei den Folgeprüfungen seit 2014 .....	7
Abbildung 2:	Fördervolumen des Regionalisierungsfonds von 2018 bis 2023 .....	12
Abbildung 3:	Räumliche Verteilung der geförderten Projekte des Regionalisierungsfonds seit 2018 .....	14
Abbildung 4:	Förderbereiche im Regionalisierungsfonds von 2018 bis 2023 in Euro.....	15
Abbildung 5:	Fördervolumen Regionalisierungsfonds getrennt nach Kooperation und Fusion von 2018 bis 2023 .....	18
Abbildung 6:	Gemeindefusionen in OÖ seit 2015.....	21
Abbildung 7:	Errechnete Benützungsgebühr und Kostendeckungsgrad je Gemeinde für die Abwasserbeseitigung.....	33
Abbildung 8:	Errechnete Benützungsgebühr und Kostendeckungsgrad je Gemeinde für die Wasserversorgung .....	34

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### B

<b>BZ</b>	Bedarfszuweisungen werden laut Finanzausgleichsgesetz von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an die Gemeinden und Gemeindeverbände
-----------	---

### F

<b>FAG</b>	Finanzausgleichsgesetz, idgF
<b>FRL</b>	Förderungsrichtlinien

### I

<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>IKD</b>	Direktion Inneres und Kommunales
<b>INKOBA</b>	Interkommunale Betriebsansiedlungen sind Kooperationen von mehreren Gemeinden zur Entwicklung und Vermarktung eines gemeinsamen betrieblichen Wirtschaftsstandortes

### L

<b>LGBl.</b>	Landesgesetzblatt
<b>LRH</b>	Landesrechnungshof
<b>LZ</b>	Förderungen im Rahmen von Landeszuschüssen

### O

<b>Oö. GemO</b>	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF
<b>Oö. LRHG 2013</b>	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF
<b>ÖV</b>	Öffentlicher Verkehr

## V

<b>VPI</b>	Verbraucherpreisindex – Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung
<b>VRV 2015</b>	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018 = „neues Haushaltsrecht“

# UMSETZUNG OFFENER EMPFEHLUNGEN AN DAS LAND OÖ IM GEMEINDEBEREICH

## Geprüfte Stelle:

Direktion Inneres und Kommunales

### Auskünfte:

Gemeinde St. Stefan-Afiesl

Gemeinde Helfenberg

## Prüfungszeitraum:

5. September 2024 bis 18. Oktober 2024

## Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013 idgF

## Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Überblick über den Umsetzungsgrad von Verbesserungsvorschlägen bzw. Empfehlungen des LRH an das Land OÖ im Gemeindebereich seit 1. Jänner 2014 (Einführung von Initiativ- und Sonderprüfkompetenzen)
- Bewertung des Umsetzungsstandes von ursprünglich nicht umgesetzten Verbesserungsvorschlägen auf Basis von neuen Sachverhalten
- Beurteilung der Entwicklung von Themenbereichen, die von Verbesserungsvorschlägen an den Kontrollausschuss des Oö. Landtags umfasst waren, aber nicht beschlossen wurden
- Konzentration auf die Schwerpunkte „Gemeindekooperationen“, „Gemeindefusionen“, „Infrastruktur und zentralörtliche Aufgaben“ sowie „Mindestgebühren und Kalkulation bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“

## Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 20. November 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 4. Dezember 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

## KURZFASSUNG

### **(1) 10-Jahres-Bilanz: Land OÖ setzt Empfehlungen im Gemeindebereich weitgehend um**

Seit 1. Jänner 2014 ist der LRH berechtigt, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auf eigene Initiative zu prüfen. Bis Oktober 2024 führte er 20 Initiativprüfungen und zwei Sonderprüfungen zu verschiedenen Themen im Gemeindebereich durch. Dabei waren insgesamt 79 Gemeinden, zahlreiche kommunale Beteiligungsunternehmen und vielfach auch Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung von den Prüfungen umfasst. Aus der organisationsübergreifenden Analyse von Gemeinde- und Landesthemen wurden dem Kontrollausschuss bislang insgesamt 62 Verbesserungsvorschläge vorgelegt, von denen 54 zur Umsetzung beschlossen wurden und einer Folgeprüfung zu unterziehen waren.

Der LRH anerkennt den grundsätzlich hohen Umsetzungsgrad dieser an das Land OÖ gerichteten Empfehlungen im Gemeindebereich. Dies vor allem deshalb, da zum Zeitpunkt der Folgeprüfungen nur zwei Verbesserungsvorschläge als nicht umgesetzt beurteilt waren. Über die Jahre wurden die Anregungen des LRH bei maßgeblichen Regelwerken und Maßnahmen im Gemeindebereich miteinbezogen. Dazu zählen beispielsweise die Stärkung der Transparenz bei der Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu oder die Einführung neuer Instrumente für die Gemeindeaufsicht. (Berichtspunkte 1 und 2)

### **(2) Offene Empfehlungen bei Kooperationen, Fusionen, zentralörtlicher Infrastruktur und Mindestgebühren**

Der vorliegende Bericht konzentriert sich schwerpunktmäßig auf Verbesserungsvorschläge, die beschlossen aber nicht umgesetzt oder gar nicht beschlossen wurden. Ziel ist es festzustellen, ob diese auf Basis neuer Sachverhalte oder Erkenntnisse nach wie vor aufrecht bleiben sollen bzw. ob sie in der Zwischenzeit umgesetzt wurden. Als thematisch offene Bereiche ergeben sich Gemeindekooperationen, Gemeindefusionen, die Finanzierung zentralörtlicher Infrastrukturen sowie Mindestgebühren in der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung.

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass das Land OÖ sowohl bei den ursprünglich nicht umgesetzten als auch nicht beschlossenen Verbesserungsvorschlägen mittlerweile Entwicklungsschritte gesetzt hat. (Berichtspunkt 3)

### **(3) Regionalisierungsfonds als neues Anreizmodell für Kooperationen**

Viele Jahre lang forderte der LRH verstärkte Anreize für Kooperationen in den Gemeinden. Im Jahr 2018 schuf das Land OÖ ein Modell im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu. Der darin realisierte Regionalisierungsfonds sieht für Kooperationsvorhaben um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderzuschläge durch Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse vor. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Herbst 2024 wurden in 173 verschiedenen Gemeinden insgesamt 48 Projekte mit einem Fördervolumen von 17,1 Mio. Euro bedacht.

Der LRH beurteilt die Anreize des Regionalisierungsfonds für interkommunale Kooperationen bzw. die Zusammenführung von Infrastrukturen innerhalb von Gemeinden als grundsätzlich positiv. Die Prüfung ausgewählter Kooperationsvorhaben ergab in vereinzelt Fällen aber Mängel in Bezug auf die konkreten Betriebs- und Errichtungsvereinbarungen, das Ausmaß der jeweiligen Förderzuschüsse, sowie die nachträgliche Anerkennung von Kostenüberschreitungen. Der LRH weist darauf hin, dass auch im Regionalisierungsfonds die Regelungen der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten sind. (Berichtspunkte 4 bis 12)

### **(4) Gemeindefusionen werden nach wie vor nicht nachhaltig angegangen**

In mehreren Prüfungen legte der LRH dar, dass die Zusammenlegung von Gemeinden für attraktive Entwicklungsperspektiven sorgt und große Chancen bietet. Es ergeben sich konkret Vorteile bei der Leistungsqualität und wesentliche Einsparungspotentiale. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema wurde aber seitens des Landes OÖ mehrfach abgelehnt.

Ein Teil des Regionalisierungsfonds setzt nunmehr auch finanzielle Anreize für Gemeindefusionen. Die neu geschaffenen Gemeinden erhalten dabei höhere Fördermittel für drei Fusionsprojekte. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass zwar Fördermittel für Projekte aus früheren Fusionen gewährt wurden, in OÖ aber seit 2019 keine Gemeinden mehr fusionierten. Auch waren zum Prüfungszeitpunkt keine konkreten Fusionsbestrebungen zwischen Gemeinden bekannt.

Für den LRH ist das aktuelle Anreizsystem für Gemeindefusionen bislang unwirksam. Eine der Ursachen dafür ist, dass Gemeindekooperationen derzeit offensichtlich attraktiver sind als Gemeindefusionen. Das vorliegende Anreizsystem begünstigt wiederkehrende Kooperationen zwischen benachbarten Gemeinden, wodurch die Bereitschaft sinkt, eine gänzliche Zusammenlegung anzustreben. Dazu kommt, dass Härteausgleichsgemeinden bei entsprechender Einhaltung der Richtlinien aus der Gemeindefinanzierung Neu finanziell unterstützt werden und das Land OÖ

die Gemeinden mehrfach mit Gemeindepaketen aus Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen unterstützte. Dies trägt dazu bei, dass die bestehenden Gemeindestrukturen in ihrer aktuellen Form konserviert werden.

Sollte die Landespolitik beabsichtigen, Gemeindefusionen zu intensivieren, bräuchte es zuallererst ein politisches Grundbekenntnis, dass Gemeindefusionen gegenüber bloßen Kooperationen zu bevorzugen sind. Dies würde in der Folge den Boden für strukturelle Reformen aufbereiten. (Berichtspunkte 13 bis 15)

#### **(5) Gemeindefusionen als Gebot der Stunde – finanzielle Spielräume nachhaltig erhöhen**

Der LRH bekräftigt zusammenfassend seine positive Grundhaltung zur verstärkten Zusammenlegung von Gemeinden in Oberösterreich. Für ihn ist nach wie vor klar, dass das Potential an effizienten und effektiven Gemeindefusionen bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Fusionen könnten dazu beitragen, die zunehmend engeren finanziellen Spielräume von Gemeinden und dadurch deren Eigenverantwortung zu erhöhen.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ deshalb, den Gemeinden den Nutzen von Zusammenlegungen im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näher zu bringen. Im Sinne der Bewusstseinsbildung bedeutet dies auch, dass schon vorab vielfach unberechtigte Sorgen und Ängste in Bevölkerung, Verwaltung und Gemeindepolitik durch geeignete Maßnahmen ausgeräumt werden sollten. (Berichtspunkt 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

#### **(6) Projekt zur Finanzierung zentralörtlicher Aufgaben von Gemeinden gestartet – Verknüpfung mit Infrastrukturplänen anstreben**

Der LRH sprach sich in der Vergangenheit für eine stärkere Steuerung der kommunalen Infrastruktur durch das Land OÖ aus. Dabei sollten jene Gemeinden finanziell entlastet werden, die überregionale bzw. zentralörtliche Leistungen bereitstellen (z. B. Hallenbäder). Der Verbesserungsvorschlag wurde vom Kontrollausschuss im Jahr 2019 nicht beschlossen.

Die Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2022 führte dazu, dass sich das Land OÖ nunmehr doch intensiver mit der Thematik der zentralörtlichen Aufgaben von Gemeinden und deren Finanzierung beschäftigt. Konkret beauftragte es 2023 externe Experten mit einer Studie zu zentralörtlichen Aufgaben der Gemeinden in OÖ. Im Ergebnis wurden mehrere Aufgabenfelder definiert, die eine regionale Versorgungsfunktion aufweisen, aber die Standortgemeinden unverhältnismäßig hoch finanziell

belasten. Zum Prüfungszeitpunkt waren die zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung über die Ergebnisse der Studie informiert und es lagen erste landesinterne Überlegungen für eine Umsetzung vor. Konkret sollten Hallenbäder, Musikschulen und größere Sporthallen durch einen jährlichen Fixbetrag im Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu unterstützt werden.

Der LRH hält insbesondere die angedachten Bereiche Hallenbäder und Musikschulen für zweckmäßige und unmittelbar anwendbare Ansätze. Er verweist aber einmal mehr darauf, dass das Land OÖ für eine effiziente Steuerung des Mitteleinsatzes Zielvorgaben benötigt, wie dies beispielsweise mit dem oö. Musikschulplan der Fall ist.

Zusammenfassend sollte das Land OÖ im nächsten Schritt einen konkreten Umsetzungsvorschlag zur Integration von zentralörtlichen Aufgaben in die Gemeindefinanzierung Neu erarbeiten und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegen. Aus Steuerungssicht sollten den Finanzierungsentscheidungen nach Möglichkeit überregionale Planungen zugrunde liegen. (Berichtspunkte 17 bis 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

#### **(7) Mindestgebühren bei Wasser und Kanal abgeschafft – Zumutbare Gebühr neu definieren**

Mehrfach wurde vom LRH darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu den Mindestgebühren für den laufenden Bezug bei der Wasserversorgung und die laufende Benützung bei der Abwasserbeseitigung aufgehoben werden sollten und dafür die Kostendeckung als Maßstab heranzuziehen wäre. Der Verbesserungsvorschlag zur Aufhebung dieser Mindestgebühren wurde zwar vom Kontrollausschuss beschlossen, war aber im Rahmen der Folgeprüfung 2022 nicht umgesetzt. Mittlerweile fixierte die Oö. Landesregierung eine Abkehr von der Mindestgebührenregelung. Ab dem Jahr 2025 sind Gebühren festzusetzen, die sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb orientieren und dennoch zumutbar sind. Die derzeitige zumutbare Höhe der Benützungs- bzw. Bezugsgebühren lässt sich aus den Gebühren für Härteausgleichsgemeinden ableiten. Für den LRH sollte die zumutbare Höhe insofern adaptiert werden, dass als Referenz die höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde herangezogen wird. (Berichtspunkte 23 bis 31 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

#### **(8) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 31 zusammengefasst.**

- (9) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Das Land OÖ sollte den Gemeinden den Nutzen von Zusammenlegungen (Fusionen) im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näherbringen. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)**
  - II. Das Land OÖ sollte zentralörtliche Aufgaben von Gemeinden im Rahmen der Gemeindefinanzierung neu abgelden und dafür einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung erarbeiten. (Berichtspunkt 21; Umsetzung kurzfristig)**
  - III. Das Land OÖ sollte die zumutbare Höhe der Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung insofern adaptieren, dass als Referenzwert die höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde herangezogen wird. (Berichtspunkt 24; Umsetzung kurzfristig)**

## PRÄAMBEL

### 1.1.

Seit seiner Gründung im Jahr 2000 wirkt der LRH auch in den oö. Gemeinden. Anfangs beschränkte sich der Aufgabenbereich auf die Erstellung von Gutachten im Auftrag der Oö. Landesregierung. Seit 1.1.2014 ist der LRH unter anderem berechtigt, Prüfungen in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und deren ausgegliederten Rechtsträgern auf eigene Initiative durchzuführen.<sup>1</sup> Auch kann die Oö. Landesregierung den LRH – unabhängig von der Einwohnerzahl – mit Sonderprüfungen in den Gemeinden betrauen.<sup>2</sup>

Von Beginn an war es das Ziel, nicht nur einzelne Gemeinden zu prüfen bzw. miteinander zu vergleichen, sondern aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen zielgerichtete Empfehlungen an das Land OÖ abzugeben.<sup>3</sup> Bis Oktober 2024 führte der LRH 20 Initiativprüfungen und zwei Sonderprüfungen im Gemeindebereich durch. Dabei waren insgesamt 79 Gemeinden und vielfach auch Organisationseinheiten des Landes OÖ von den Prüfungen in unterschiedlichem Ausmaß umfasst.<sup>4</sup>

### 2.1.

Aus der organisationsübergreifenden Prüfung von Gemeinde- und Landesthemen legte der LRH dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags bislang insgesamt 62 Verbesserungsvorschläge zur Beschlussfassung vor. Für 54 Verbesserungsvorschläge wurde eine Folgeprüfung beschlossen, acht wurden nicht beschlossen.

Die Folgeprüfungen zeigen, dass zum Prüfungszeitpunkt der jeweiligen Folgeprüfung 18 Verbesserungsvorschläge vollständig umgesetzt waren, bei 33 zumindest erste Schritte gesetzt wurden und zwei Verbesserungsvorschläge nicht umgesetzt waren. Ein Verbesserungsvorschlag war noch nicht beurteilbar. Folgende Grafik zeigt einen quantitativen Überblick über die im Rahmen von Gemeindeprüfungen an das Land OÖ abgegebenen Verbesserungsvorschläge:

---

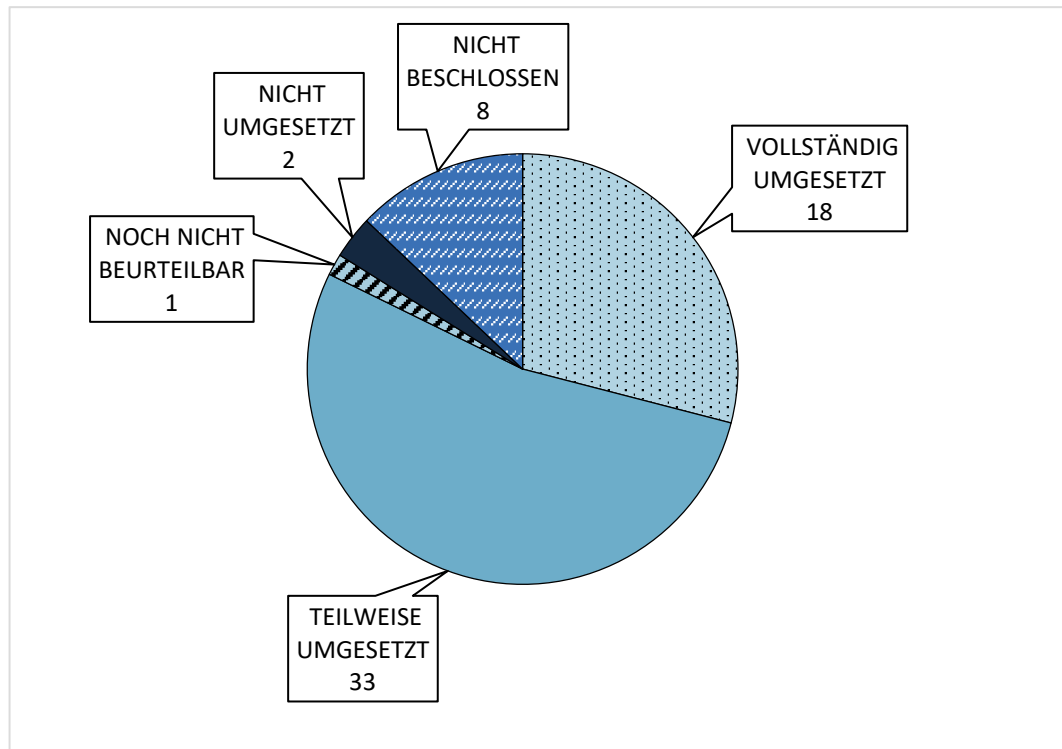
<sup>1</sup> Das Initiativprüfungsrecht für den LRH umfasst derzeit 425 Gemeinden und knapp 300 ausgegliederte Rechtsträger in mehrheitlichem Gemeindebesitz. Dieses Recht ist jährlich mit drei Prüfungen begrenzt.

<sup>2</sup> vgl. dazu §4 Abs. 4 und 5 Oö. LRHG 2013

<sup>3</sup> Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen umfassen insbesondere auch jene Verbesserungsvorschläge, die dem Kontrollausschuss des Oö. Landtages zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In diesem Bericht werden die Verbesserungsvorschläge deshalb fallweise auch als Empfehlungen bezeichnet.

<sup>4</sup> Für den Zeitraum 2014 bis 2024 kommen 19 Gutachten in oö. Gemeinden hinzu, darunter die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der LRH-Verbesserungsvorschläge bei den Folgeprüfungen seit 2014



Quelle: LRH-eigene Darstellung

## 2.2.

Der LRH anerkennt den grundsätzlich hohen Umsetzungsgrad der an das Land OÖ gerichteten Verbesserungsvorschläge im Gemeindebereich. Dies vor allem deshalb, da zum Zeitpunkt der Folgeprüfungen nur zwei von 62 Verbesserungsvorschläge als nicht umgesetzt beurteilt wurden. Über die Jahre flossen die Anregungen des LRH bei maßgeblichen Regelwerken und Maßnahmen im Gemeindebereich mit ein. Er verweist beispielsweise auf die stärkere Transparenz bei der Verteilung der BZ-Mittel im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu oder die neuen Instrumente für eine effektivere Gemeindeaufsicht.

Ein großer Teil der Verbesserungsvorschläge war in den jeweiligen Folgeprüfungen in Umsetzung. Inwieweit einzelne Verbesserungsvorschläge mittlerweile gänzlich umgesetzt sind, war aufgrund der Vielfalt der Themenbereiche nicht direkt Gegenstand dieser Prüfung. Die Ergebnisse aus zahlreichen Prüfungen – so auch im Rahmen dieser Prüfung – zeigen aber, dass das Land OÖ grundsätzlich bestrebt war, weiterhin Empfehlungen umzusetzen. Anzumerken ist, dass sich die Empfehlungen an unterschiedliche Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung richteten, in überwiegendem Ausmaß aber an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD).

Der LRH weist darauf hin, dass einzelne Themenfelder trotz Beschluss durch den Kontrollausschuss des Oö. Landtages von der Oö. Landesregierung nicht umgesetzt wurden. Auch gibt es Verbesserungsvorschläge an den Kontrollausschuss, die von diesem nicht beschlossen wurden.

### 3.1.

Nicht umgesetzt wurden in den Folgeprüfungen des LRH folgende Verbesserungsvorschläge:

- Im Lichte der Umsatzsteuerproblematik sollte das Land Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie überlegen (2015).
- Das Land sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren im Gemeindebereich nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserslass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen (2022).

Vom Kontrollausschuss nicht beschlossen wurden unter anderem folgende Verbesserungsvorschläge, die sich mit dem Thema der Gemeindefusionen in OÖ beschäftigen:

- Das Land sollte sich stärker als bisher dem Thema Gemeindefusionen widmen. In einem ersten Schritt sollte es ein klares Bekenntnis seitens der oö. Landespolitik geben, dass umfassende Kooperationen bis hin zur Gemeindefusion nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein sollen (2015).
- Das Land sollte im Zusammenwirken mit den Gemeinden flächendeckend Fusionspotentiale ausloten (2015).
- Das Land OÖ sollte seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung, bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren (2019).
- Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in OÖ zu vermeiden, sollte das Land OÖ im Rahmen der Weiterentwicklung die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisieren (2019).
- Auf Basis des Projekts „Upper Region 2030 – Kooperationsräume“ sollte das Land einen regionalen Infrastrukturplan entwickeln. Dieser sollte in der Folge mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu verschränkt werden<sup>5</sup> (2019).
- Das Land OÖ sollte für Hallenbäder anhand des zu erarbeitenden regionalen Infrastrukturplans den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen (2019).

---

<sup>5</sup> Vorgelagert war eine Empfehlung aus dem Jahr 2015 zur Definition von oberösterreichweit flächendeckenden Kooperationsräumen, welche zum Zeitpunkt der Folgeprüfung noch nicht beurteilbar war.

### 3.2.

Vorliegender Bericht konzentriert sich im Folgenden schwerpunktmäßig auf Themenbereiche dieser aus Sicht des LRH offenen Empfehlungen. Ziel ist es festzustellen, ob diese auf Basis neuer Sachverhalte oder Erkenntnisse nach wie vor aufrecht bleiben sollen bzw. inwieweit in der Zwischenzeit eine Umsetzung durch das Land OÖ erfolgt ist. Als thematische Schwerpunkte ergeben sich folgende Bereiche:

- Gemeindekooperationen
- Zusammenlegung von Gemeinden (Gemeindefusionen)
- Infrastruktur und zentralörtliche Aufgaben
- Gebührenkalkulation

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass das Land OÖ, sowohl bei den ursprünglich nicht umgesetzten als auch bei den nicht beschlossenen Verbesserungsvorschlägen, mittlerweile Entwicklungsschritte gesetzt hat.

## GEMEINDEKOOPERATIONEN

### Überblick

**Im Lichte der Umsatzsteuerproblematik sollte das Land Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie überlegen.** (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort) → **NICHT UMGESETZT**

**IP Vergleich ausgewählter kommunale Dienstleistungen im Raum Grieskirchen (Oktober 2014)**

### 4.1.

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung im Jahr 2016 waren noch keine Umsetzungsmaßnahmen ersichtlich. Im Rahmen der Entwicklung der Gemeindefinanzierung Neu erarbeitete die IKD ein neues finanzielles Anreizmodell für Gemeindekooperationen. Diese Anreize beziehen sich sowohl auf Kooperationen, als auch auf Gemeindefusionen.

### 4.2.

Der LRH hält fest, dass das Land OÖ im Jahr 2018 mit der Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu mittlerweile dem Verbesserungsvorschlag des LRH bzw. dem Beschluss des Kontrollausschusses nachgekommen ist.

**Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in OÖ zu vermeiden, sollte das Land OÖ im Rahmen der Weiterentwicklung die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisieren.** (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig) → **NICHT BESCHLOSSEN**

**IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen (November 2019)**

### 5.1.

Der LRH formulierte diesen Verbesserungsvorschlag vor dem Hintergrund, dass die Freiwilligkeit von Kooperationen nicht immer die effizientesten Lösungen mit sich bringt. Dies vor allem deshalb, da jede Kooperation innerhalb der Gemeindeverwaltungen zusätzlichen Aufwand bedeutet. Die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags wurde vom Kontrollausschuss nicht beschlossen.

### 5.2.

Der LRH nimmt dies zum Anlass, um einen aktuellen Überblick über Kooperationen in den oö. Gemeinden zu geben und insbesondere die Wirkungen des Regionalisierungsfonds der Gemeindefinanzierung Neu zu bewerten.

## Kooperationsarten zwischen Gemeinden

### 6.1.

Interkommunale Zusammenarbeit gibt es seit langer Zeit in unterschiedlichen Ausprägungen. Auf institutioneller Ebene kooperieren die Gemeinden insbesondere in Verbänden. Aufgaben der Daseinsvorsorge werden bezirkweise in Sozialhilfeverbänden und Abfallwirtschaftsverbänden erledigt. Auch gibt es seit Jahrzehnten gemeindeübergreifende Wasserverbände wie Reinhalteverbände, Wasserversorgungsverbände und Schutzwasserverbände. Hoheitliche Aufgaben im Personenstandswesen werden in vielen Fällen in Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden erledigt. In den letzten Jahren neu gegründet wurden vor allem Verbände im Bereich der Bauhöfe sowie zur gemeinsamen Betriebsansiedelung (INKOBA).

Ausgehend von den vielfältigen institutionellen Kooperationen arbeiten einige Gemeinden seit vielen Jahren auch auf organisatorischer Ebene in Form von Verwaltungsgemeinschaften zusammen. Dabei erfolgt eine vertraglich vereinbarte Kooperation entweder für alle Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung der beteiligten Gemeinden oder für Teilbereiche (Amtsleitung, Buchhaltung, Bauamtsverwaltung). Seit 2015 wurden insgesamt 17 Verwaltungsgemeinschaften mit teilweise unterschiedlichen Aufgabengebieten eingerichtet.

## 6.2.

Der LRH hält fest, dass institutionelle Kooperationen zwischen Gemeinden schon seit vielen Jahrzehnten gängige Praxis sind. Er anerkennt die zahlreichen Kooperationsaktivitäten der oö. Gemeinden. Ziel sollte es dabei immer sein, Effizienzvorteile bei der Aufgabenerledigung anzustreben (u. a. durch Spezialisten-Know-How).

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Land OÖ schon seit vielen Jahren Gemeindekooperationen mit finanziellen Anreizen unterstützte (beispielsweise Regierungsbeschluss 2012 „Maßnahmenpaket zur Gemeindekooperation“). Auch gab es Verbesserungen im Bereich des Dienstrechtes im Zusammenhang mit Verwaltungsgemeinschaften.

## Regionalisierungsfonds der Gemeindefinanzierung Neu

### Inhalte und Einordnung

#### 7.1.

Seit Jänner 2018 ist die Vergabe von BZ-Mitteln und teilweise auch die Vergabe von Landeszuschüssen durch die Gemeindefinanzierung Neu geregelt. Im Fokus der Gemeindefinanzierung Neu steht die verstärkte Beratungs- und Serviceleistung durch das Land Oberösterreich. Das zugrundeliegende Modell baut auf vier verschiedene Säulen auf:

- **Strukturfonds**  
Dient als Basisförderung für alle Gemeinden und stärkt die Gemeindeautonomie. Die Verteilung erfolgt primär nach Einwohnerzahl und Finanzkraft, sowie nach verschiedenen aufgabenorientierten Verteilungskriterien.
- **Härteausgleichsfonds**  
Beinhaltet Finanzmittel, um den Finanzierungshaushalt (bzw. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) auszugleichen und dient zur Finanzierung der Eigenmittelanteile bei Infrastruktur-Projekten.
- **Projektfonds**  
Unterstützt die Finanzierung von Infrastruktur-Projekten nach objektiven und transparenten Rahmenbedingungen. Die Förderquote (BZ-Mittel und Landeszuschüsse) orientiert sich an der Finanzkraft der betroffenen Gemeinde.
- **Regionalisierungsfonds**  
Dient als Anreiz für die Herstellung und Aufrechterhaltung gemeindeübergreifender Infrastruktur-Projekte. Es handelt sich hier um einen Förderzuschlag zum Projektfonds von 15 bis 20 Prozent.

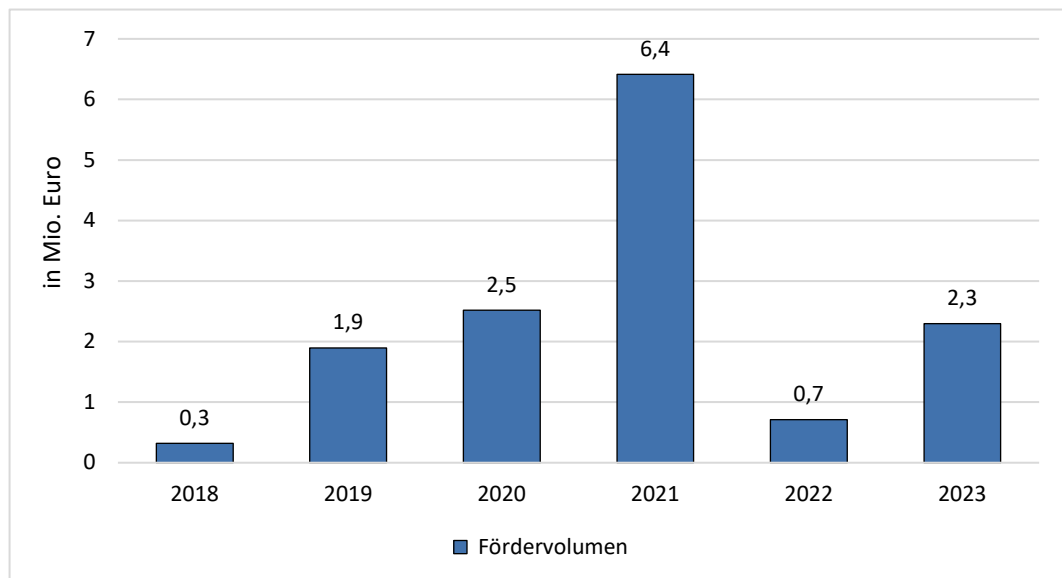
Der LRH prüfte stichprobenartig die Abwicklung und Inhalte des Regionalisierungsfonds seit dessen Einführung 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt auf Basis der zugrunde liegenden Akten.

## Fördervolumen

### 8.1.

Der Regionalisierungsfonds bildet die jeweiligen finanziellen Förderzuschläge von Projekten ab, die im Projektfonds umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren insgesamt 48 Projekte im Regionalisierungsfonds abgeschlossen.<sup>6</sup> Darüber hinaus waren noch zwölf weitere Projekte mit einem Gesamtvolumen von 8,0 Mio. Euro für das Jahr 2024 „vorgemerkt“. Das jährliche Fördervolumen stellt sich zwischen 2018 und 2023 wie folgt dar:

Abbildung 2: Fördervolumen des Regionalisierungsfonds von 2018 bis 2023



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der übermittelten Daten der IKD

Von 2018 bis 2023 wurden Projekte in der Höhe von rund 14,1 Mio. Euro durch den Regionalisierungsfonds gefördert. Darüber hinaus fielen im Jahr 2024 bis September Auszahlungen von 2,9 Mio. Euro an. Das Jahr 2021 verzeichnet mit rund 6,4 Mio. Euro den höchsten Wert im Prüfungszeitraum. Dem Rückgang bei den Auszahlungen auf 0,7 Mio. im Jahr 2022 folgte ein Anstieg im Jahr 2023 auf 2,3 Mio. Euro.

Die IKD dotierte den Regionalisierungsfonds nach einer internen Schätzung ursprünglich mit 15 Mio. Euro, um theoretisch alle Projekte mithilfe des Regionalisierungsfonds unterstützen zu können. Nicht benötigte Finanzmittel aus dem Regionalisierungsfonds verbleiben im Projektfonds.

<sup>6</sup> Diese Anzahl umfasst auch zwei Regionalisierungsprojekte, die im ursprünglich übermittelten Datensatz nicht enthalten waren.

## 8.2.

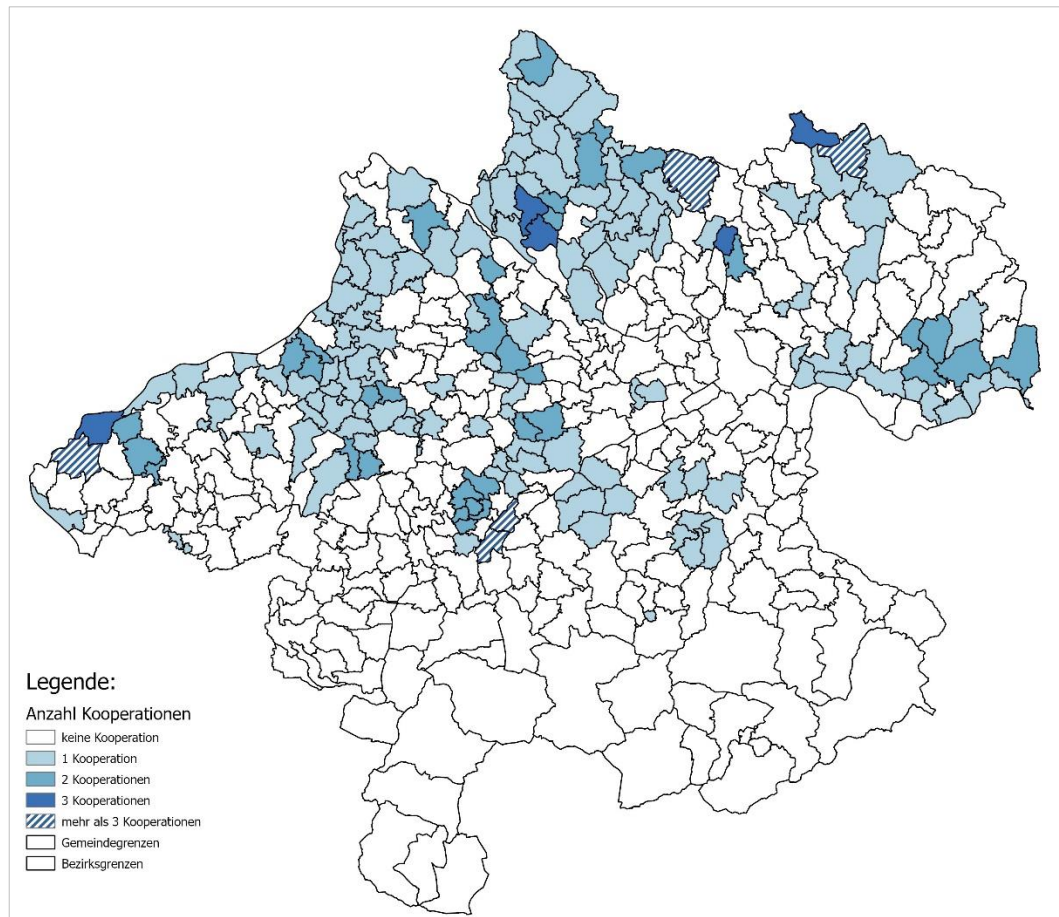
Den Grundgedanken des bestehenden Modells hin zu verstärkten Förderanreizen bei der Regionalisierung sieht der LRH positiv. Allerdings wurde der Regionalisierungsfonds seit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu in keinem Jahr ansatzweise ausgeschöpft. Dafür müsste jedes aus der Gemeindefinanzierung Neu geförderte Projekt einen Regionalisierungsaspekt aufweisen. Dies erachtet der LRH als unrealistisch. Er empfiehlt der IKD deshalb, die Höhe der Dotierung des Fonds grundsätzlich zu überdenken. Weiters sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass tatsächlich alle entsprechenden Projekte im Regionalisierungsfonds aufscheinen.

## Räumliche Verteilung von Regionalisierungsprojekten

### 9.1.

Die seit 2018 aus dem Regionalisierungsfonds geförderten Projekte lassen sich vorwiegend dem Inn- und Mühlviertel zuordnen. Bezogen auf einzelne Gemeinden stellt sich die Anzahl an umgesetzten Kooperationen aus dem Regionalisierungsfonds wie folgt dar:

Abbildung 3: Räumliche Verteilung der geförderten Projekte des Regionalisierungsfonds seit 2018



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der übermittelten Daten der IKD

Insgesamt zeigt obige Landkarte, dass bis zum Prüfungszeitpunkt 173 oö. Gemeinden an Projekten des Regionalisierungsfonds mit unterschiedlicher Häufigkeit teilnahmen. Die höchste Anzahl an Kooperationen gibt es in den Bezirken Braunau, Vöcklabruck, Ried, Grieskirchen, Rohrbach und Urfahr-Umgebung. Keine Projekte wurden in den Gemeinden des Bezirks Gmunden realisiert. Anzumerken ist weiters, dass die einzelnen Projekte im Regionalisierungsfonds im Hinblick auf die Anzahl an beteiligten Gemeinden variieren. Diese liegt oftmals bei zwei bis drei Gemeinden. In einzelnen Fällen kooperieren fast alle Gemeinden eines Bezirks, wie beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Rohrbach mit 36 Gemeinden. Anzumerken ist, dass Kooperationen außerhalb des Regionalisierungsfonds, der erst seit 2018 besteht, nicht in der Grafik enthalten sind.

## 9.2.

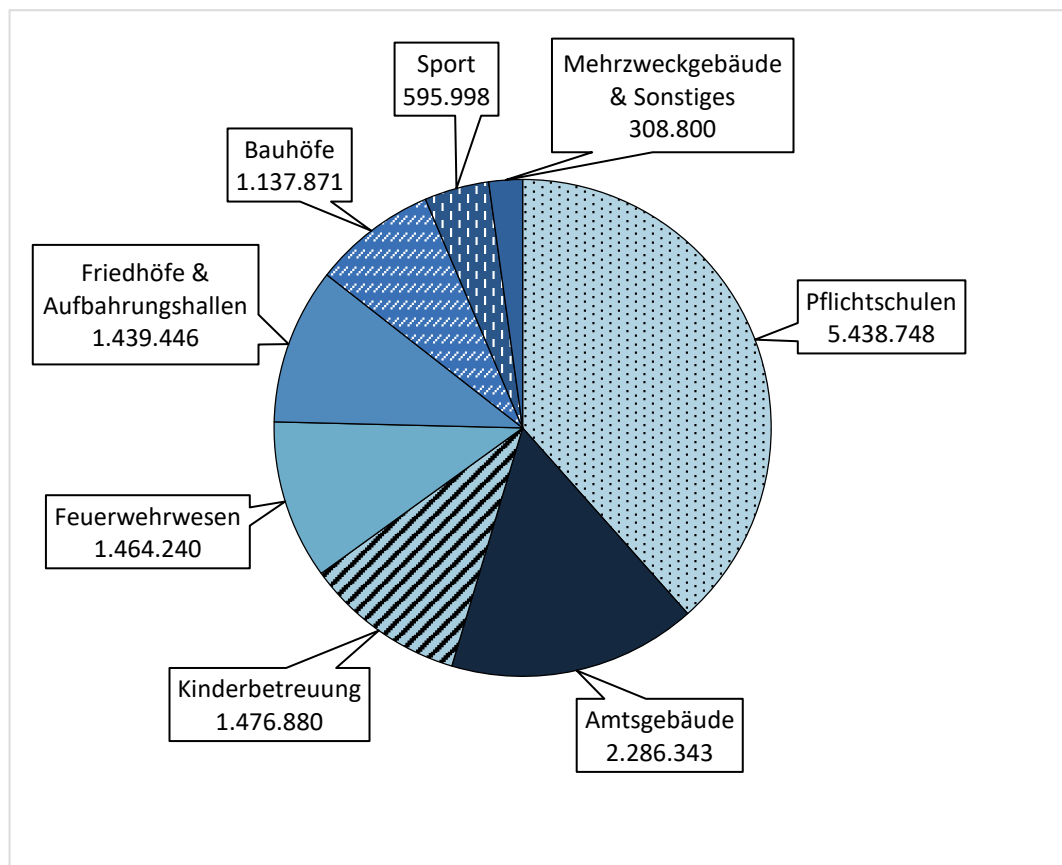
Der LRH sieht deutliche regionale Unterschiede bei der Nutzung des Regionalisierungsfonds. Er sieht darin eine Möglichkeit, vor allem im ländlichen Raum aktuelle und zukünftige organisatorische und infrastrukturelle Herausforderungen besser bewältigen zu können. Aus der ungleichen regionalen Verteilung schließt der LRH, dass noch großes Potential an weiteren Regionalisierungsmaßnahmen besteht.

## Förderbereiche

### 10.1.

Der Regionalisierungsfonds selbst gliedert sich in verschiedene Themenbereiche. Die Projekte werden den Bereichen von der IKD im Zuge der Förderabwicklung zugeordnet. Das Fördervolumen ist wie folgt auf die einzelnen Themenbereiche verteilt:

Abbildung 4: Förderbereiche im Regionalisierungsfonds von 2018 bis 2023 in Euro



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der übermittelten Daten der IKD

Die größten Positionen bilden die Pflichtschulen mit rund 5,4 Mio. Euro, die Amtsgebäude mit rund 2,3 Mio. Euro sowie die Kinderbetreuung mit rund 1,5 Mio. Euro.

## 10.2.

Der LRH sieht weiteres Synergiepotential vor allem beim Neubau von Schulen sowie der Sanierung und Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Amtsgebäuden und Bauhöfen. Um dieses nachhaltig zu heben, sollte das Land OÖ die Gemeinden durch weitere geeignete Kommunikationsinstrumente auf umsetzbare Projekte und deren Vorteile hinweisen.

## Prüfung ausgewählter Regionalisierungsprojekte

### 11.1.

Die Projekte des Regionalisierungsfonds können interkommunale Vorhaben von mindestens zwei Gemeinden, die Zusammenführung von zwei oder mehreren Infrastruktur-Standorten innerhalb einer Gemeinde oder gänzliche Gemeindevereinigungen betreffen. Sie werden im Wesentlichen unter folgenden Rahmenbedingungen gefördert:

- Bei interkommunalen Projekten sind jedenfalls projektbezogene Errichtungs- und Betriebsmodelle zu vereinbaren.
- Die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu bzw. des Projektfonds sind einzuhalten (z. B. frühzeitige Anmeldung von Mehrkosten, Verpflichtungserklärung bei externem Bauherrn).
- Die Förderhöhe beläuft sich grundsätzlich auf einen Zuschlag von 15 Prozent zur Förderquote des Projektfonds. Bei Bauhöfen und Amtsgebäuden beträgt der Zuschlag 20 Prozent. Der Zuschlag wird bei Co-Finanzierungen je zur Hälfte aus BZ-Mitteln und Landeszuschüssen gewährt. Die maximale Förderquote kann je nach Finanzkraft der Gemeinde 90 bis 95 Prozent betragen.
- Die Entscheidung über die Förderfähigkeit obliegt der zuständigen fachlichen Landesstelle.

Der LRH wählte in einer Stichprobe Regionalisierungsprojekte aus unterschiedlichen Förderbereichen aus und unterzog diese einer Detailprüfung. Es wurde dabei insbesondere auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen und Kriterien der Gemeindefinanzierung Neu geachtet.

### 11.2.

Im Zuge der Aktenprüfung stellte der LRH fallweise folgende Mängel bzw. Abweichungen zu den Vorgaben fest:

- Schriftliche Errichtungs- und Betriebsvereinbarungen fehlen oder wurden erst nachträglich übermittelt (Abbruch und Neuerrichtung einer Tennishalle im

Bezirk Perg 2021, Errichtung eines gemeindeübergreifend genutzten Tennisplatzes im Bezirk Vöcklabruck 2023).

- Der Förderzuschlag aus BZ-Mitteln und Landeszuschüssen wurde abweichend von den Vorgaben in unterschiedlichem Ausmaß gewährt (Abbruch und Neuerrichtung einer Tennishalle im Bezirk Perg 2021, Zubau und Adaptierung einer Krabbelstube und Kindergarten im Bezirk Freistadt 2021).
- Mehrkosten wurden erst nachträglich gemeldet und dennoch anerkannt (Abbruch und Neuerrichtung einer Tennishalle im Bezirk Perg 2021).
- Die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Projektkosten wurde vom Bauherrn erst nachträglich übermittelt (Abbruch und Neuerrichtung einer Tennishalle im Bezirk Perg 2021).

Der LRH kritisiert, dass bei den geprüften Projekten die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu in Bezug auf den Projekt- bzw. Regionalisierungsfonds nicht immer eingehalten wurden. Errichtungs- und Vertriebsvereinbarungen sollten künftig vorab festgelegt und zu spät gemeldete Mehrkosten nicht anerkannt werden. Auch sollten bei Co-Finanzierungen BZ-Mittel und LZ-Mittel in gleicher Höhe gewährt werden. Diesbezüglich sollte die IKD weiterhin durch verstärkte Kommunikation mit den Fachabteilungen dazu beitragen, die Sichtweisen zur Förderfähigkeit bzw. Förderhöhen bei Projekten im Regionalisierungsfonds zu vereinheitlichen. Anzumerken ist dabei, dass die Richtlinien zum Regionalisierungsfonds bereits mehrfach nachgeschärft wurden (z. B. auf Basis von Projekten mit nicht eindeutig zuordenbarem Regionalisierungscharakter wie dem Ankauf eines Kommunaltraktors für zwei Gemeinden im Bezirk Rohrbach oder der Anschaffung eines Unkrautbekämpfungsgerätes für acht Gemeinden im Bezirk Perg).

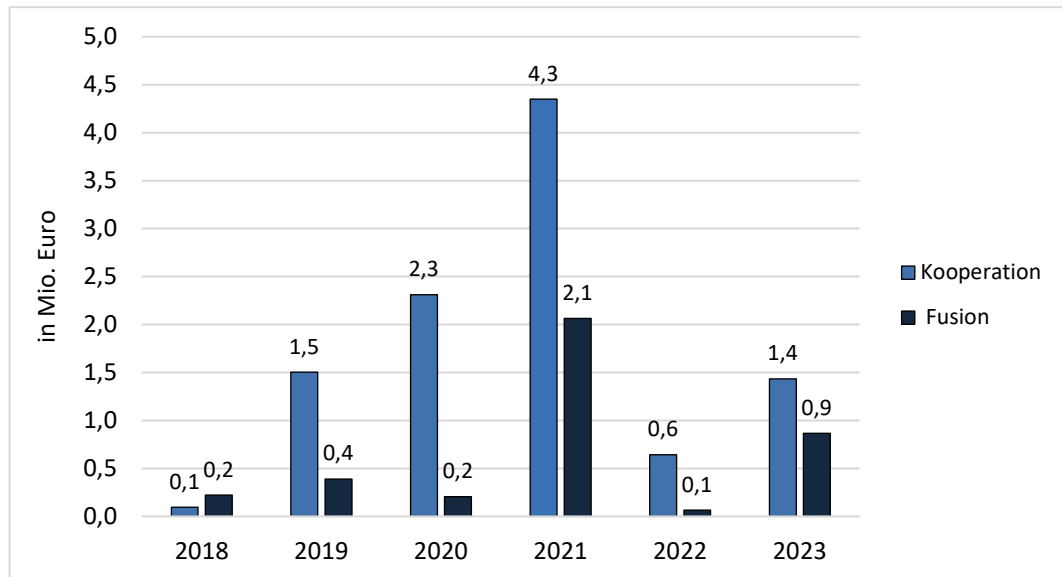
Der LRH ergänzt, dass derzeit Begleitmaßnahmen für Kooperationen wie Prozessbegleitungen oder geringfügige Gebäudeadaptierungen als Sonderfinanzierungen des Projektfonds geführt werden. Er empfiehlt dem Land OÖ diese künftig im Regionalisierungsfonds zu integrieren, da diese eindeutig dem betreffenden Themenbereich zuzuordnen sind.

## **Abgrenzung von Kooperationen und Fusion**

### **12.1.**

Der Regionalisierungsfonds umfasst sowohl Kooperations- als auch Fusionsprojekte von Gemeinden. Diese stellten sich im Ausgabenvergleich wie folgt dar:

Abbildung 5: Fördervolumen Regionalisierungsfonds getrennt nach Kooperation und Fusion von 2018 bis 2023



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der übermittelten Daten der IKD

Kooperationen betrafen interkommunale Projekte sowie die Zusammenführung von Infrastruktur innerhalb von Gemeinden. Sie lagen zwischen 0,1 Mio. Euro im Jahr 2018 und 4,3 Mio. Euro im Jahr 2021, somit in allen Jahren über den Förderausgaben für Fusionen (zwischen 0,1 Mio. Euro und 2,1 Mio. Euro jährlich).

## 12.2.

Der LRH hält fest, dass die Förderausgaben im Regionalisierungsfonds bislang für Kooperationen deutlich höher waren als für Gemeindefusionen. Anzumerken ist, dass die Auszahlungen für Fusionsprojekte vorwiegend Gemeindefusionen aus früheren Jahren betrafen (Berichtspunkt 15).

## GEMEINDEFUSIONEN

### Überblick

**Das Land OÖ sollte sich stärker als bisher dem Thema Gemeindefusionen widmen.** (Berichtspunkt 32; Umsetzung kurzfristig)

**Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham – IP Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung (Jänner 2015)**

1. In einem ersten Schritt sollte es ein klares Bekenntnis seitens der oö. Landespolitik geben, dass umfassende Kooperationen bis hin zur Gemeindefusion nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein sollen → **ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT**

2. Das Land OÖ sollte im Zusammenwirken mit den Gemeinden flächendeckend Fusionspotentiale ausloten. → **NICHT BESCHLOSSEN**
3. Das bestehende Anreizsystem soll überdacht werden. → **NICHT BESCHLOSSEN**

### 13.1.

Die Zusammenarbeit der Verwaltungsgemeinschaft 4+ der Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret und Rutzenham wurde im Jahr 2014 in vielen Bereichen positiv bewertet.<sup>7</sup> Durch die gemeinsame Verwaltung wurden Einsparungen erzielt, auch berechnete der LRH weitere Einsparungspotentiale im Falle einer Fusion. Der Kontrollausschuss lehnte aber die Verbesserungsvorschläge nach einem klaren Bekenntnis zu Gemeindefusionen bzw. einem flächendeckenden Ausloten von Fusionspotentialen einstimmig bzw. mehrheitlich ab. Der Verbesserungsvorschlag, das bestehende Anreizsystem zu Gemeindefusionen zu überdenken, wurde einstimmig angenommen. Mit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu setzte das Land diese offene Empfehlung um, indem ein Regionalisierungsfonds für Gemeindekooperationen und -fusionen implementiert wurde.

Für Gemeindefusionen gibt es im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu finanzielle Anreize. Dabei werden einer neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt. Zusätzlich bleiben im Fall von Gemeindefusionen die Sockelförderungen aller beteiligten Gemeinden gemäß dem Strukturfonds dauerhaft erhalten.

### 13.2.

Der vom Kontrollausschuss beschlossene Teil dieses Verbesserungsvorschlages war im Jahr 2018 vollständig umgesetzt. Aus Sicht des LRH wurden die Effekte von Gemeindefusionen bislang aber generell noch nicht ausreichend thematisiert.

---

<sup>7</sup> Anzumerken ist, dass die Verwaltungsgemeinschaft mittlerweile um die Gemeinde Schlatt zum „Verwaltungszentrum 5+“ erweitert wurde.

**Das Land OÖ sollte seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig) → NICHT BESCHLOSSEN**

**IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen (November 2019)**

#### 14.1.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden Rohrbach in OÖ und Berg bei Rohrbach nahm der LRH zum Anlass, um im Jahr 2019 die Auswirkungen dieser Gemeindefusion zu analysieren. Er kam zum Schluss, dass die Zusammenlegung für attraktive Entwicklungsperspektiven gesorgt hat und große Chancen bietet. Es ergaben sich Vorteile bei der Leistungsqualität und wesentliche Einsparungspotentiale, die zum Prüfungszeitpunkt teilweise gehoben waren. Der daraus resultierende Verbesserungsvorschlag hin zu einer Präzisierung der Fusionsstrategie durch stärkere Planung und Steuerung wurde vom Kontrollausschuss nicht beschlossen.

#### 14.2.

Der LRH nimmt die beschlussmäßige Festlegung des Kontrollausschusses aus dem Jahr 2019 zur Kenntnis. Ziel der vorliegenden Prüfung war es festzustellen, inwieweit sich das Anreizsystem des Regionalisierungsfonds bislang auch hinsichtlich Gemeindefusionen auswirkte.

## Gemeindefusionen in den letzten zehn Jahren

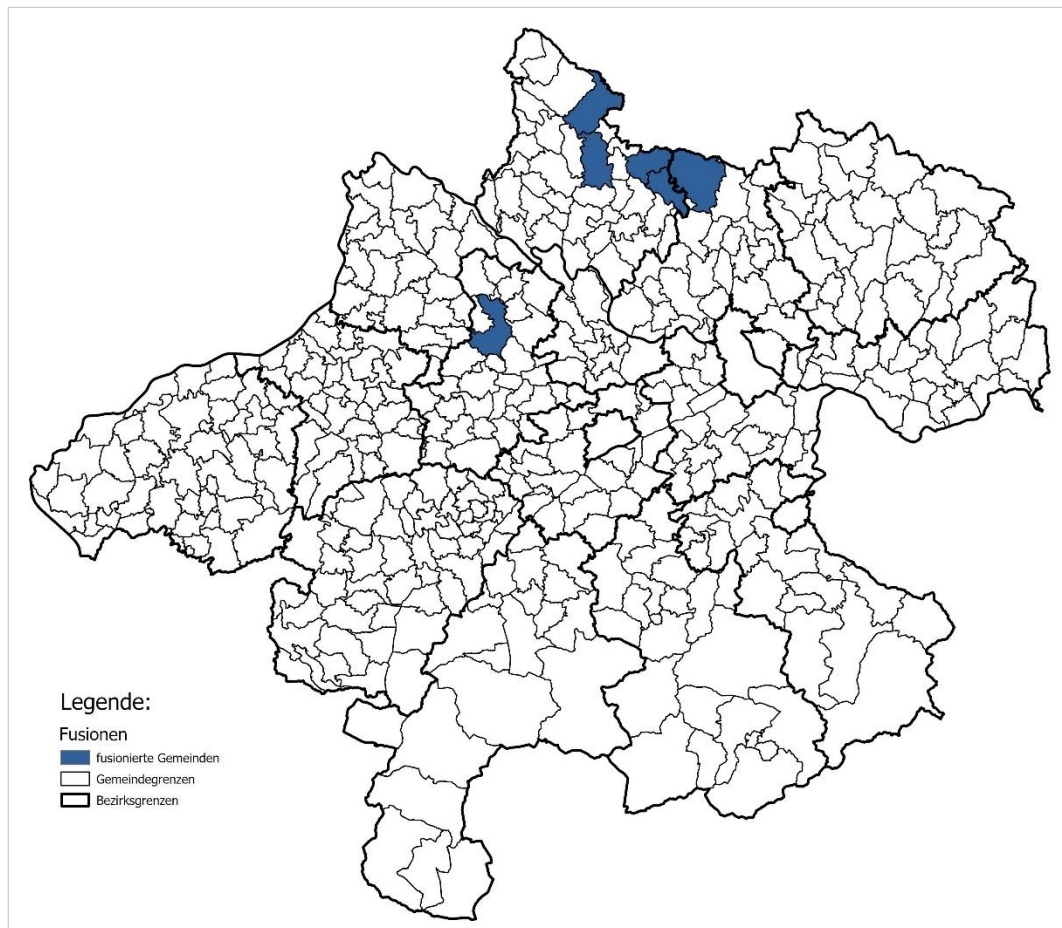
#### 15.1.

Seit dem Jahr 2015 gab es neben der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg in Oberösterreich folgende weitere Gemeindefusionen:

- Aigen im Mühlkreis mit Schlägl zur Marktgemeinde Aigen-Schlägl mit 1.5.2015
- Peuerbach mit Bruck-Waasen zur Stadtgemeinde Peuerbach mit 1.1.2018
- Vorderweißenbach mit Schönegg zur Marktgemeinde Vorderweißenbach mit 1.1.2018
- St. Stefan am Walde mit Afiesl zur Gemeinde St.Stefan-Afiesl mit 1.1.2019
- Helfenberg mit Ahorn zur Gemeinde Helfenberg mit 1.1.2019

Ein geographischer Überblick zeigt, dass die letzten Gemeindefusionen vor allem im oberen Mühlviertel umgesetzt wurden:

Abbildung 6: Gemeindefusionen in OÖ seit 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die IKD teilte mit, dass es nach ihrem Wissensstand seit den letzten Gemeindefusionen im Jahr 2019 keine konkreten Fusionsbestrebungen in oö. Gemeinden mehr gab.

Im Rahmen der Prüfung führte der LRH Auskunftsgespräche in den beiden zuletzt fusionierten Gemeinden St. Stefan-Afiesl und Helfenberg. Die Bürgermeister der beiden Gemeinden teilten zusammenfassend mit, dass sie die Gemeindefusion rückwirkend jedenfalls positiv bewerten.

## 15.2.

Für den LRH zeigt sich nicht nur anhand der vergangenen Prüfungen, sondern auch aus den mit zuletzt fusionierten Gemeinden geführten Gesprächen, dass Gemeindefusionen große Vorteile mit sich bringen. In den letzten fünf Jahren gab es in den oö. Gemeinden aber keine weiteren Zusammenlegungen bzw. wurden diese nicht einmal ernsthaft diskutiert. Anzumerken ist dabei, dass die letzten Fusionsprozesse schon weit vor Einführung der Gemeindefinanzierung Neu begonnen hatten. Deshalb bezeichnet der LRH das im

Regionalisierungsfonds verankerte Anreizsystem für Gemeindefusionen als bislang wirkungslos.

Eine der Ursachen liegt für den LRH daran, dass Gemeindekooperationen derzeit offensichtlich attraktiver sind als Gemeindefusionen. Das vorliegende Anreizsystem begünstigt immer wiederkehrende Kooperationen zwischen benachbarten Gemeinden, wodurch offensichtlich die Bereitschaft sinkt eine gänzliche Zusammenlegung anzustreben. Dazu kommt, dass der Leidensdruck für Gemeinden noch überschaubar ist, weil Härteausgleichsgemeinden bei entsprechender Einhaltung der Richtlinien aus der Gemeindefinanzierung Neu finanziell unterstützt werden und das Land OÖ die Gemeinden mehrfach mit Gemeindepaketen aus Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen unterstützte. Dies trägt dazu bei, dass die bestehenden Gemeindestrukturen in ihrer aktuellen Form konserviert werden.

Sollte die Landespolitik tatsächlich Gemeindefusionen intensivieren wollen, bräuchte es zuallererst ein politisches Grundbekenntnis, dass Gemeindefusionen prinzipiell über bloße Kooperationen zu stellen sind. Dies würde in der Folge den Boden für strukturelle Reformen aufbereiten.

In der Folge sollte sich dies in einem umfassenden Planungs- und Strukturprozess ausdrücken, der auch nach außen in der Landesverwaltung klar sichtbar wird. Dies könnte – wie von bereits fusionierten Gemeinden vorgeschlagen – ein Kompetenzzentrum innerhalb der Landesverwaltung oder ein konkretes „Handbuch für Gemeindefusionen“ beinhalten. Die finanziellen Anreize sollten dabei als Zusatznutzen, aber nicht als Hauptargument dienen.

## Ausblick

### 16.1.

Aktuelle Zahlen bzw. Prognosen belegen, dass auf allen staatlichen Ebenen mit geringeren Einnahmen zu rechnen ist als ursprünglich erwartet. Auch die Höhe der Ertragsanteile für die Gemeinden liegt für das Jahr 2025 hinter den ursprünglichen Prognosen zurück. Konkret rechnet das Finanzministerium zum Prüfungszeitpunkt mit einem Rückgang der Ertragsanteile um 0,4 Prozent. Zur langfristigen Stabilisierung der Haushalte werden von Experten seit Jahren strukturelle Reformen auf allen staatlichen Ebenen gefordert.

### 16.2.

Der LRH bekräftigt zusammenfassend seine positive Grundhaltung zur verstärkten Zusammenlegung von Gemeinden in Oberösterreich. Für ihn ist nach wie vor klar, dass das Potential an effizienten und effektiven Gemeindefusionen in OÖ bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Diese könnten dazu beitragen, die finanziellen Spielräume von Gemeinden und dadurch deren Eigenverantwortung zu erhöhen

bzw. angesichts der stagnierenden Einnahmen und steigenden Ausgaben zu bewahren.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ deshalb, den öö. Gemeinden den Nutzen von Gemeindefusionen im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näher zu bringen (Bewusstseinsbildung und die tatsächlichen Vorteile anhand von Beispielen). Im Sinne der Bewusstseinsbildung bedeutet dies auch, dass schon vorab vielfach unberechtigte Sorgen und Ängste in Bevölkerung, Verwaltung und Gemeindepolitik durch geeignete Maßnahmen ausgeräumt werden können (u. a. Sorge um Aussterben der Dörfer, Vereinsauflösungen...).

In einem nachfolgenden Schritt sollte das Land OÖ auch seine Fördermaßnahmen stärker in Richtung Gemeindefusionen setzen. Im Idealfall sollte es schlussendlich gelingen, dass Gemeindeverantwortliche und Bevölkerung selbst zur Erkenntnis gelangen, dass eine Zusammenlegung mit einer Nachbargemeinde die beste Option ist.

## INFRASTRUKTUR UND ZENTRALÖRTLICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN

### Überblick

**Auf Basis der Ergebnisse des Projekts „Upper Region 2030-Kooperationsräume“ sollte das Land OÖ einen regionalen Infrastrukturplan entwickeln. Dieser sollte in der Folge mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu verschränkt werden. (Berichtspunkt 22; Umsetzung kurzfristig) → NICHT BESCHLOSSEN**

**IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen (November 2019)**

#### 17.1.

Obwohl die Erarbeitung eines regionalen Infrastrukturplanes im „Arbeitsübereinkommen 2015 bis 2021“ politisch vereinbart wurde, wurde der Verbesserungsvorschlag im Kontrollausschuss im Jahr 2019 nicht beschlossen. Ein regionaler Infrastrukturplan war auch zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht vorhanden.

#### 17.2.

Der LRH sieht die Erarbeitung eines regionalen Infrastrukturplanes in starkem Konnex zu den zentralörtlichen Aufgaben von Gemeinden und verweist deshalb auf den nachfolgenden Berichtspunkt.

**Das Land OÖ sollte für Hallenbäder anhand des zu erarbeitenden regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen. (Berichtspunkt 29; Umsetzung kurzfristig) → NICHT BESCHLOSSEN**

**IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen (November 2019)**

### 18.1.

Der Verbesserungsvorschlag verfolgte das Ziel einer stärkeren Steuerung der kommunalen Infrastruktur durch das Land OÖ. Gleichzeitig sollten jene Gemeinden finanziell entlastet werden, die überregionale bzw. zentralörtliche Leistungen bereitstellen. Der Bereich der Hallenbäder wurde deshalb ausgewählt, weil deren Betrieb in der Regel eine zentralörtliche aber kostenintensive Aufgabe darstellt und zum Prüfungszeitpunkt die Errichtung eines Bezirkshallenbades in Rohrbach-Berg geplant war. Der Verbesserungsvorschlag wurde vom Kontrollausschuss im Jahr 2019 nicht beschlossen.

## Studie zu zentralörtlichen Aufgaben der oö. Gemeinden

### 19.1.

Ab Jänner 2022 bildete sich eine Projektgruppe für eine breite Evaluierung der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu. Im Rahmen des Projektverlaufs wurde unter anderem auch die Thematik „Finanzierung zentralörtlicher Aufgaben“ diskutiert und vereinbart, als ersten Schritt im Rahmen eines Folgeprojektes eine externe Studie zu beauftragen. Aufbauend auf deren Ergebnis könnten in der Folge weitere Schritte und Maßnahmen gesetzt werden.

Im Jahr 2023 lud die IKD mehrere Organisationen zur Angebotslegung für eine Studie zu zentralörtlichen Aufgaben von Gemeinden in Oberösterreich ein. Die Studie sollte folgende konkrete Zielsetzungen erfüllen:

- Umfassende Erhebung und Darstellung zentralörtlicher Aufgaben der Gemeinden in OÖ
- Überblick über die finanziellen Belastungen einzelner zentralörtlicher Aufgaben
- Schaffen einer Basis für eine mögliche Integration in die „Gemeindefinanzierung Neu“

Schließlich beauftragte das Land OÖ zwei Anbieter, eine gemeinsame Studie zu erstellen (Kosten 45.000 Euro).

## 19.2.

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu dazu führte, dass sich das Land OÖ nun doch intensiver mit der Thematik der zentralörtlichen Aufgaben von Gemeinden und deren Finanzierung beschäftigt. Dies ist aus Sicht des LRH auch deshalb notwendig, um insbesondere kleinregionale Zentren unter 10.000 Einwohnern zu entlasten, deren regionale Versorgungsfunktion im Finanzausgleich derzeit nur unzureichend berücksichtigt wird. Der LRH hält die wissenschaftliche Aufbereitung des Themas für zweckmäßig. Insbesondere wurden für die Erstellung der Studie Organisationen ausgewählt, die über langjährige Erfahrung im öffentlichen Bereich verfügen und in der Vergangenheit bereits vergleichbare Tätigkeiten in anderen Bundesländern übernommen haben.<sup>8</sup>

## 20.1.

Inhaltlich geht die Studie davon aus, dass von zentralörtlichen Aufgaben dann gesprochen werden kann, wenn die Leistung bzw. das bereitgestellte Angebot von umliegenden Gemeinden bzw. deren Bürger:innen zwar genutzt, aber nicht oder nur unvollständig finanziert wird. Besondere Zentrumslasten (Sonderlasten) können auch durch spezifische Rahmenbedingungen von Städten auftreten (z. B. in der Sozialhilfe).<sup>9</sup>

Ausgehend von 32 in Frage kommenden Aufgabenfeldern wurden in der Folge auf Basis eines Bewertungssystems sieben Bereiche definiert, die eine hohe Eignung für eine Integration in die Gemeindefinanzierung Neu aufweisen:

---

<sup>8</sup> Die gesamte Studie ist auf der [Homepage des Landes OÖ](#) einsehbar.

<sup>9</sup> Dies deshalb, weil die Leistungsbereitstellung in größeren Städten für manche Bereiche komplexer ist und zu verhältnismäßig höheren Ausgaben führt.

Tabelle 1: Relevante zentralörtliche Aufgaben der oö. Gemeinden

Aufgabenfeld	Beispiel	Regionale Versorgungsfunktion	Sonderlast zentraler Orte
<b>Außerschulische Bildung</b>	Musikschulen, Volksbüchereien	Hoch	keine Sonderlast
<b>Übergeordnete Kunst- und Kultureinrichtungen</b>	Theater, Museen, Galerien	Hoch	keine Sonderlast
<b>Dienstleistungen im Gesundheitsbereich</b>	Gemeindeärzte, medizinische Beratung	Mittel	Sonderlast
<b>Verkehrsinfrastruktur</b>	Straßen, Radwege, Parkflächen	Mittel	Sonderlast
<b>Innerörtlicher öffentlicher Verkehr</b>	Kommunaler ÖV, Mikro ÖV	Mittel	Sonderlast
<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen</b>	Hallenbäder, Stadien, Eislauf- und Tennishallen	Hoch	keine Sonderlast
<b>Öffentliche Veranstaltungszentren</b>	Stadthallen, Messen	Hoch	keine Sonderlast

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der IKD

Detailauswertungen zu diesen sieben Aufgaben ergeben, dass sich die finanziellen Belastungen für die Gemeinden innerhalb der Aufgabengruppen stark unterscheiden.

## 20.2.

Der LRH stellt fest, dass der Projektauftrag inhaltlich zur Gänze erfüllt wurde. Die Studie stellt eine geeignete Basis dar, um konkrete Festlegungen im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu zu treffen.

Anzumerken ist, dass die besondere Situation der Statutarstädte in ihrer gleichzeitigen Funktion als Bezirksverwaltungsbehörden nicht Gegenstand des Projekts war. Dies ist insofern nachvollziehbar, da die Gemeindefinanzierung Neu für die oö. Statutarstädte nicht gültig ist.<sup>10</sup>

## 21.1.

Die Studie wurde im Juli 2024 an die IKD übermittelt bzw. dieser präsentiert. Darauf aufbauend erarbeitete diese einen Vorschlag, wie einzelne zentralörtliche Aufgaben in die Gemeindefinanzierung Neu integriert werden können. Konkret sieht der verwaltungsinterne Vorschlag vor, in einem ersten Schritt Hallenbäder, Landesmusikschulen und Bezirkssporthallen finanziell zu berücksichtigen. Diese Auswahl wurde unter anderem auch deshalb getroffen, weil die Haushaltsdaten

<sup>10</sup> Den Statutarstädten Linz, Wels und Steyr wird jährlich ein fixes BZ-Kontingent gewährt.

der Gemeinden für diese Bereiche recht eindeutig zuordenbar sind.<sup>11</sup> Angedacht ist, die regionalen Infrastruktureinrichtungen durch einen Fixbetrag an BZ-Mitteln im Strukturfonds zu unterstützen. Dieser sollte sich zwar an den durchschnittlichen Defiziten der Einrichtungen orientieren, gleichzeitig aber den Gemeinden das unternehmerische Risiko nicht abnehmen.

Im September 2024 informierte die IKD die für Gemeindefinanzierung zuständigen Mitglieder der OÖ. Landesregierung im Detail über die Ergebnisse sowie den Umsetzungsvorschlag. Festgehalten wurde dabei, dass eine allfällige Berücksichtigung von zentralörtlichen Aufgaben voraussichtlich erst für das Finanzjahr 2026 erfolgen kann.

## 21.2.

Aus Sicht des LRH sollte es sich bei der Abgeltung von zentralörtlichen Leistungen um Aufgaben handeln, die einen regionalen Versorgungscharakter beinhalten und deren Bereitstellung in der Standortgemeinde zu unverhältnismäßig hohen Fehlbeträgen führt. Positiv bewertet er den Ansatz der IKD, dass die Anreize zur betriebswirtschaftlichen Führung der Einrichtungen erhalten bleiben müssen.

Der LRH hält insbesondere die angedachten Bereiche Hallenbäder und Musikschulen für zweckmäßige und unmittelbar anwendbare Ansätze. In Bezug auf die Mittelverteilung wäre eine unkomplizierte Untergliederung nach Größenordnungen denkbar (Hallenbad und Lehrschwimmbad bzw. Hauptstandort und Zweigstelle). Für den Bereich der Sporthallen wird es einer exakten Definition bedürfen, welche Hallen tatsächlich zentralörtlich wirken. Der Begriff der Bezirkssporthallen stellt dafür eine erste Annäherung dar, sollte aber noch präzisiert werden. Auch wäre gegebenenfalls die Infrastruktur allfälliger ausgegliederter Sport- und Freizeitgesellschaften von Gemeinden zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sollte das Land OÖ im nächsten Schritt einen konkreten Umsetzungsvorschlag zur Integration von zentralörtlichen Aufgaben in die Gemeindefinanzierung neu erarbeiten und der OÖ. Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegen. Ein Fixbetrag auf Basis der erzielten durchschnittlichen Fehlbeträge als Zuschlag zum Strukturfonds würde auch den Intentionen des nicht beschlossenen Verbesserungsvorschlages aus dem Jahr 2019 entsprechen.

## Planung kommunaler Infrastruktur

### 22.1.

Die Empfehlungen des LRH zielten in der Vergangenheit im Wesentlichen darauf ab, dass zentralörtliche Leistungen auf Basis landesweiter Infrastrukturpläne abgegolten werden. Dies würde eine effizientere Steuerung kommunaler

---

<sup>11</sup> Üblicherweise betreiben die Gemeinden diese drei Infrastruktureinrichtungen direkt im jeweiligen Gemeindehaushalt.

Infrastruktur durch das Land OÖ ermöglichen. Bei den vom Land OÖ nunmehr angedachten Infrastrukturen liegt bei den Musikschulen der Oö. Musikschulplan zugrunde, der unter anderem Anzahl und Struktur der Landesmusikschulen vorgibt. Der Oö. Musikschulplan basiert auf einer Verordnung der Oö. Landesregierung und unterscheidet in Musikschulen und Zweigstellen. Für die Bereiche Hallenbäder und Sporthallen gibt es keine landesweiten Planungen.

Die Überlegungen des Landes sehen eine stärkere Orientierung an zentralörtlichen Aufgaben vor.

## 22.2.

Der LRH hält fest, dass den Überlegungen des Landes OÖ zumindest in Teilbereichen Infrastrukturpläne zugrunde liegen. Er empfiehlt dies auch für die weiteren Bereiche zu definieren. Eine bloße Mittelgewährung zum laufenden Betrieb von zentralörtlicher Infrastruktur festigt die aktuell vorhandene Verteilung dieser Einrichtungen. Aus Effizienz­sicht wäre es aber auch notwendig, künftig insbesondere im Falle von Reinvestitionsmaßnahmen auf eine entsprechende Bereini­gung von Infrastruktur hinzuwirken und regionale Lösungen in der Finanzierung anzustreben.

## GEBÜHRENKALKULATION

### Mindestgebühren

**Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren in der derzeitigen Form aufheben und stattdessen festlegen, dass Gemeinden eine zumutbare Mindestbenützungsgebühr einzuheben haben, sofern hierdurch nicht die Kostendeckung im Sinn des FAG überschritten wird. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes "Gemeindefinanzierung Neu" berücksichtigt werden. (Berichtspunkte 12 und 14; Umsetzung ab sofort). → IN UMSETZUNG**

**IP Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich (Juli 2017)**

**Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen. (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig) → NICHT UMGESATZT**

**IP Wasserversorgung in Oberösterreich (Jänner 2021)**

### 23.1.

Die Mindestgebühren des Landes werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 1986) angepasst, zumindest jedoch um zwei Prozent erhöht und den Gemeinden im Informationsschreiben zur Erstellung der Voranschläge mitgeteilt. Die Mindestbezugsgebühren lagen bei der Wasserversorgung im Jahr 2023 bei 1,67 Euro pro m<sup>3</sup> (excl. USt.), die Mindestbenützungsgebühren bei der Abwasserentsorgung bei 4,11 Euro pro m<sup>3</sup> (excl. USt.). Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleich beanspruchen, haben im laufenden Betrieb zumindest eine Auszahlungsdeckung anzustreben. Ist diese nicht gegeben, so haben sie Benützungsgebühren einzuheben, welche die vom Land vorgegebene Mindestgebühr um einen Euro je m<sup>3</sup> in der Abwasserbeseitigung und 0,60 Euro je m<sup>3</sup> bei der Wasserversorgung überschreiten.

Wie aus den obigen Verbesserungsvorschlägen hervorgeht, sollte das Land OÖ die bestehenden Regelungen zu den Mindestgebühren aufheben. Die Gebühren sollten sich an den tatsächlichen Kosten auf Basis der jährlich vorab durchzuführenden Kalkulationen orientieren. Ausnahmen gelten nur für jene Gemeinden, in denen die Kostendeckung auf einem unzumutbaren Niveau liegt. Als jedenfalls zumutbar bezeichnet der LRH die derzeit höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde. Mit Hilfe einer solchen Vorgangsweise würde auch der bislang von manchen Gemeinden vernachlässigten Gebührenkalkulation eine angemessene Bedeutung zukommen. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. Weiters sind die einschlägigen Normen<sup>12</sup> im Detail aufeinander abzustimmen. Bei der Neugestaltung wäre auf die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe und eine schrittweise Anpassung zu achten.

### 23.2.

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfungen fest, dass das Land OÖ Regelungen zu den Mindestgebühren weiterentwickelte und im Jahr 2019 die Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft anpasste. Nicht verändert wurden diesbezüglich allerdings die Regelungen für die Vielzahl jener Gemeinden in OÖ, die keine Kostendeckung erreichen; für diese gelten nach wie vor die von der Oö. Landesregierung festgelegten Mindestgebühren. Insgesamt wurden zwar erste Schritte im Bereich der Mindestgebühren gesetzt, der letztgültige Verbesserungsvorschlag war zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2022) aber nicht umgesetzt.

---

<sup>12</sup> Landes-FRL 2019, jährlicher VA-Erlass sowie Richtlinie zur Gemeindefinanzierung Neu

### 24.1.

Im Juli 2024 übermittelte die IKD eine Information über die kostendeckende Benützungsgebührenregelung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung<sup>13</sup> an die Gemeinden. Die Oö. Landesregierung hat demzufolge in ihrer Sitzung am 8.7.2024 die Abkehr von der Regelung zu den Mindestbenützungsgebühren für diese Bereiche beschlossen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, die sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb orientieren und dennoch zumutbar sind. Als zumutbare Gebührenehöhe wird das Gebühreenniveau festgesetzt, das derzeit von den Gemeinden einzuheben ist, die Mittel aus dem Härteausgleich beanspruchen. Die zumutbare Höhe der Benützungsgebühren für das Jahr 2025 liegt somit bei der Wasserversorgung bei 2,27 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt.) und bei der Abwasserbeseitigung bei 5,11 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt.). Die oö. Gemeinden haben für das Jahr 2025 Gebühren bis zur oben angegebenen zumutbaren Gebührenehöhe einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenehöhe eine Kostendeckung im jeweiligen Betrieb erreichen. Eine Indexierung der zumutbaren Benützungsgebühren erfolgt ab dem Jahr 2026. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlage Vorsorge zu treffen.

### 24.2.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Mindestgebühren vom Land OÖ aufgehoben und durch eine grundsätzlich kostendeckende Benützungsgebührenregelung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ersetzt wurden. Die derzeitige definierte zumutbare Gebühr lässt sich aus den Gebühren für Härteausgleichsgemeinden ableiten.

Dem LRH ist bewusst, dass die Gemeinden unterschiedliche Voraussetzungen beim Betrieb ihrer Einrichtungen vorfinden und eine Kostendeckung in Einzelfällen unrealistisch ist. Für den LRH sollte die Höhe der zumutbaren Gebühr aber noch weiter adaptiert werden, indem die höchste verrechnete Gebühr in einer oö. Gemeinde (lt. Gebührenkalkulation 2023 bei der Wasserversorgung ca. 4 Euro je m<sup>3</sup> und bei der Abwasserbeseitigung ca. 7 Euro je m<sup>3</sup>) als Richtwert herangezogen wird.

---

<sup>13</sup> siehe IKD-2021-108827-129 vom 11.7.2024

## Kostendeckung

**Das Land OÖ hat von jenen oö. Gemeinden, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen, die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern. Dazu sind in einem ersten Schritt die Gebührenkalkulationen dieser Gemeinden einer genauen Prüfung zu unterziehen. (Berichtspunkt 13; Umsetzung ab sofort) → TEILWEISE UMGESETZT**

### **IP Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich (Juli 2017)**

#### 25.1.

Die Ermittlung des einfachen bzw. doppelten Jahreserfordernisses ist insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben aus dem Finanzausgleich von Bedeutung. Die beiden Kenngrößen entsprechen dabei einem Kostendeckungsgrad von 100 bzw. 200 Prozent. Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis ist zulässig, wenn die damit verbundene Verwendung der Überschüsse in einem inneren Zusammenhang steht. Das Land als Aufsichtsbehörde hatte im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation hinsichtlich möglicherweise gesetzwidriger Überdeckungen nicht steuernd eingegriffen. Der LRH empfahl daher, dass das Land deshalb umgehend die Gebührenkalkulation jener oö. Gemeinden einer genauen Prüfung unterziehen sollte, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen.

#### 25.2.

Bei der Folgeprüfung zur Abwasserbeseitigung im November 2019 konnte die Empfehlung an die IKD teilweise als umgesetzt beurteilt werden. Der LRH wies damals darauf hin, dass mit Einführung der Gebührenkalkulation NEU die Kostendeckungsgrade entsprechend den Vorhaben des FAG abgeleitet werden sollten.

## Verwendung von Überschüssen der Gebührenhaushalte

#### 26.1.

Mit der Einführung der Gebührenkalkulation NEU ab 2020<sup>14</sup> – Anpassung an die Vorgaben der VRV 2015 und an den Betriebsabrechnungsbogen einer Förderbank – wurde die Gebührenkalkulation in den Gemeinden weiterentwickelt.

In der Folge übermittelte die IKD im Rahmen der jährlichen Information über die Gebührenkalkulation erstmalig für das Voranschlagsjahr 2023 ein Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ an die Gemeinden. Dieses Erhebungsblatt dient zur Unterstützung, wenn sich im Rahmen der Gebührenkalkulation ein Überschuss herausstellt (Kostendeckungsgrad über 100 Prozent liegt) und kann als Beilage hochgeladen werden.

---

<sup>14</sup> siehe Informationsschreiben der IKD – IKD-2013-223456/93 vom 18.7.2019

## 26.2.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die IKD die Gemeinden seit dem Jahr 2022 jährlich informiert, wie der „innere Zusammenhang“ im Rahmen der Gebührenerkalkulation bzw. in Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen ist. Das Formular des „inneren Zusammenhang“ wird mittels Plan-Werten (VA-Werte) erstellt. Der LRH weist darauf hin, dass für die Darstellung des inneren Zusammenhangs nicht nur die Planwerte, sondern vorrangig auch die IST-Werte (RA-Werte) ausschlaggebend sind. Die IKD sollte deshalb sicherstellen, dass die Gemeinden im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschluss das Datenblatt für den „inneren Zusammenhang“ um die IST-Werte (RA-Werte) ergänzen.

## **Benützungsgebühren und Kostendeckung im Gemeindevergleich**

### 27.1.

In der Prüfung zur Wasserversorgung in Oberösterreich im Jänner 2021 wurde die Höhe der Benützungsgebühren dem damit erreichten Kostendeckungsgrad in den öö. Gemeinden gegenübergestellt. Der LRH erstellte auf Basis des Jahres 2023 für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung je eine Grafik, um einen aktuellen Überblick der öö. Gemeinden zu geben. Die zuletzt verfügbaren Daten stammten von der Direktion für Inneres und Kommunales mit Stichtag 19.7.2023.

### 27.2.

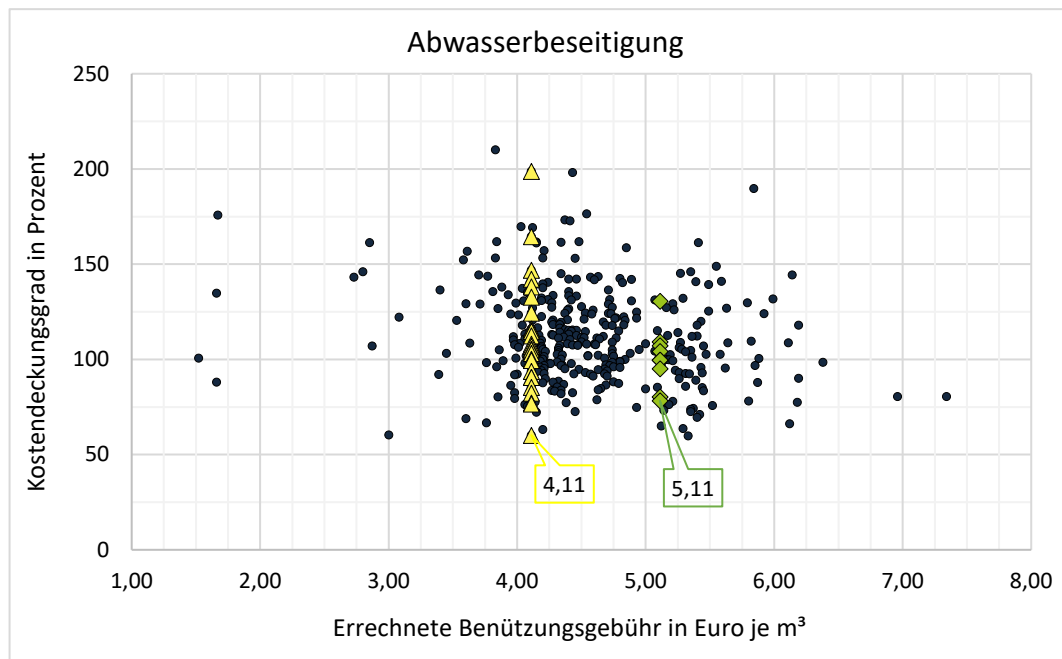
Der LRH weist darauf hin, dass die nachstehenden Grafiken nur einen groben Überblick über die jeweiligen Gebührenhaushalte geben. Er bemängelt diesbezüglich, dass die IKD keine vollständigen Datensätze zu den Gebührenerkalkulationen für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zur Verfügung stellen konnte. Das Land OÖ sollte künftig regelmäßig landesweite Auswertungen für diese Bereiche erstellen und dabei auf die Vollständigkeit der Daten achten.

## **Abwasserbeseitigung**

### 28.1.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung zeigt folgende Grafik die Streuung der von den Gemeinden in Oberösterreich festgelegten Benützungsgebühren und daraus resultierenden Kostendeckungen:

Abbildung 7: Errechnete Benützungsgebühr und Kostendeckungsgrad je Gemeinde für die Abwasserbeseitigung



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der IKD

Von den 375 Gemeinden, die eine Gebührenkalkulation vorlegten, setzten 27 Gemeinden die Gebührenhöhe genau mit der Höhe der Mindestbenützungsgebühr des Landes OÖ (4,11 Euro) fest. Neun Gemeinden heben exakt die Gebühr ein (5,11 Euro), die für Härteausgleichsgemeinden vorgeschrieben wird. Der Kostendeckungsgrad bei der Abwasserbeseitigung kommt zwischen 60 Prozent und 210 Prozent zu liegen.

Wird die verrechnete Gebührenhöhe mit der zumutbaren Gebühr (5,11 Euro) verglichen, stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Von den 375 Gemeinden liegen 289 Gemeinden unter der zumutbaren Gebühr, davon gibt es 85 Gemeinden, die die Kostendeckung nicht erreichen. Neun Gemeinden heben den exakten Tarif ein, wobei fünf unter der Kostendeckung liegen. Bei 77 Gemeinden sind die Tarife über der zumutbaren Gebühr, wovon 37 Gemeinden keine Kostendeckung erreichen.

## 28.2.

Der LRH gewann den Eindruck, dass sich die Gebührenkalkulationen in den Gemeinden qualitativ weiterentwickelt haben. Anzumerken ist aber, dass auch weiterhin einige Gemeinden keine kostendeckenden Gebühren einheben.

## 29.1.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung liegen 127 Gemeinden unter 100 Prozent Kostendeckung. Zwischen 100 Prozent und 200 Prozent bewegen sich 247 Gemeinden, die somit über dem einfachen Jahreserfordernis gemäß

FAG 2017 sind. Eine Gemeinde liegt über der doppelten Kostendeckung und überschreitet somit die maximal zulässige Grenze lt. FAG.

## 29.2.

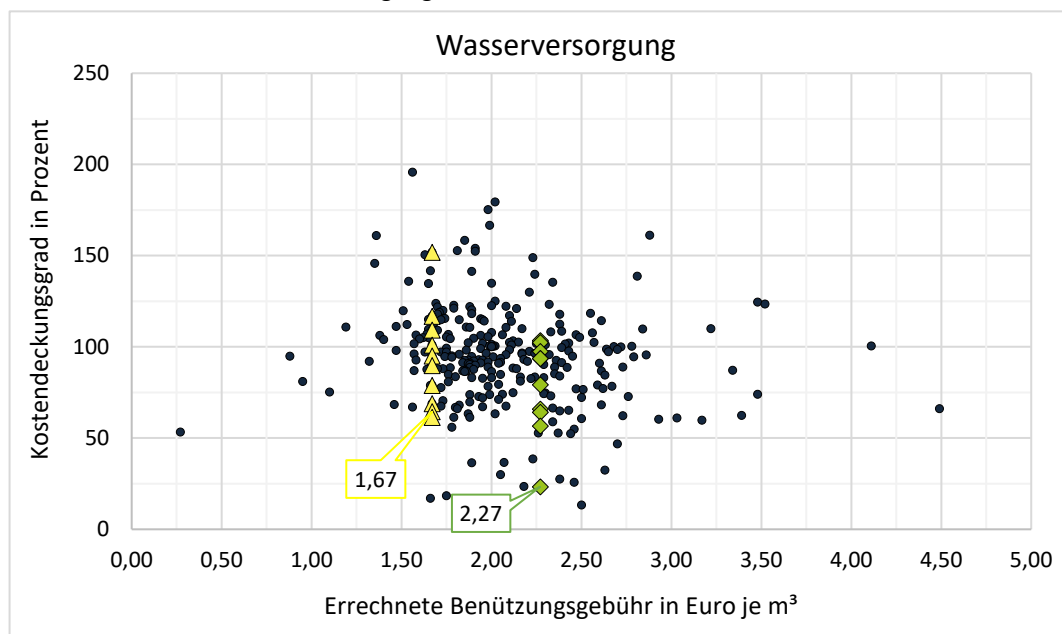
Der LRH stellt fest, dass im Vergleich zur letzten Prüfung die Anzahl an Gemeinden mit einer Kostendeckung von über 200 Prozent zurückgegangen ist. Gemeinden, die weiterhin darüber liegen, sollen von der Aufsichtsbehörde in diesem Bereich genauer überprüft werden. Jene Gemeinden, die bis dato die Kostendeckung noch nicht erreicht haben, sollen in Zukunft kostendeckend kalkulieren.

## Wasserversorgung

### 30.1.

Im Bereich der Wasserversorgung zeigt folgende Grafik die Streuung der von den Gemeinden in Oberösterreich festgelegten Benützungsgebühren und der daraus resultierenden Kostendeckungen:

Abbildung 8: Errechnete Benützungsgebühr und Kostendeckungsgrad je Gemeinde für die Wasserversorgung



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der IKD

Von den 288 Gemeinden, die eine Gebührenkalkulation vorlegten, setzten zehn Gemeinden die Gebührenhöhe genau mit der Höhe der Mindestbenützungsgebühr des Landes OÖ (1,67 Euro) fest. Weitere zehn Gemeinde heben exakt jene Gebühr ein, die für Härteausgleichsgemeinden vorgeschrieben wird (2,27 Euro). Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung liegt zwischen 13 Prozent und 196 Prozent.

Wird die verrechnete Gebührenhöhe mit der zumutbaren Gebühr (2,67 Euro) verglichen, stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Von den 288 Gemeinden liegen 199 Gemeinden unter der zumutbaren Gebühr, davon erreichen 113 Gemeinden keine Kostendeckung. Zehn Gemeinden heben exakt die zumutbare Gebühr ein, wobei acht unter der Kostendeckung liegen. Bei 79 Gemeinden sind die Gebühren über der zumutbaren Gebühr, wovon wiederum 54 Gemeinden nicht kostendeckend sind.

### 30.2.

Auch bei der Wasserversorgung wird deutlich, dass nach wie vor zahlreiche Gemeinden keine kostendeckenden Gebühren einheben. Der Großteil der Gebührenhöhen befindet sich zwischen der Mindestgebühr und der zumutbaren Gebühr. Bei einzelnen markanten Abweichungen sollte die IKD künftig die Plausibilität der Daten hinterfragen.

Aus Sicht des LRH sollten alle Gemeinden kostendeckende Gebühren anstreben. Positiv ist diesbezüglich festzuhalten, dass es mittlerweile keine Gemeinde mehr gibt, die eine Kostendeckung von über 200 Prozent vorsieht. Der LRH schließt daraus, dass sich die Gemeinden stärker als bisher an den Vorgaben des FAG orientieren.

## ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

### 31.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

### 31.2.

- a) Das Land OÖ sollte die Höhe der Dotierung des Regionalisierungsfonds grundsätzlich überdenken und darauf achten, dass tatsächlich alle Regionalisierungsprojekte im Fonds abgebildet sind. (Berichtspunkt 8)
- b) Das Land OÖ sollte durch weitere geeignete Kommunikationsinstrumente verstärkt auf die bisher umgesetzten Projekte und deren Vorteile hinweisen, um das bestehende Synergiepotential nachhaltig zu heben. (Berichtspunkt 10)
- c) Innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung sollte die IKD weiterhin durch verstärkte Kommunikation mit den Fachabteilungen dazu beitragen, die Sichtweisen zur Förderfähigkeit bzw. Förderhöhen bei Projekten im Regionalisierungsfonds zu vereinheitlichen. (Berichtspunkt 11)
- d) Das Land OÖ sollte die Begleitmaßnahmen für Kooperationen wie Prozessbegleitungen oder geringfügige Gebäudeadaptierungen, die aktuell über eine Sonderfinanzierung des Projektfonds abgewickelt werden, künftig im Regionalisierungsfonds integrieren. (Berichtspunkt 11)

- e) Das Land OÖ sollte den öö. Gemeinden den Nutzen von Gemeindefusionen im Vergleich zu bloßen Kooperationen konkreter näherbringen. Dies könnte in Form von bewusstseinsbildenden Maßnahmen und der Ausarbeitung von tatsächlichen Vorteilen anhand von Praxisbeispielen erfolgen. (Berichtspunkt 16)
- f) Das Land OÖ sollte bei Interesse an einer Intensivierung von Gemeindefusionen einen umfassenden Planungs- und Strukturprozess initiieren, der auch nach außen in der Landesverwaltung klar sichtbar wird. Dies könnte ein Kompetenzzentrum innerhalb der Landesverwaltung oder ein konkretes Handbuch für Gemeindefusionen umfassen. (Berichtspunkt 15)
- g) Das Land OÖ sollte in einem nächsten Schritt seine Fördermaßnahmen stärker in Richtung Gemeindefusionen setzen. (Berichtspunkt 16)
- h) Das Land OÖ sollte für Sporthallen eine exakte Definition ausarbeiten, inwieweit diese einer zentralörtlichen Aufgabe zuzuordnen sind. Der Begriff der Bezirkssporthallen stellt dafür eine erste Annäherung dar, sollte aber noch präzisiert werden. Auch wäre gegebenenfalls die Infrastruktur allfälliger ausgegliederter Sport- und Freizeitgesellschaften von Gemeinden zu berücksichtigen.
- i) Zusammenfassend sollte das Land OÖ einen konkreten Umsetzungsvorschlag zur Integration von zentralörtlichen Aufgaben in die Gemeindefinanzierung neu erarbeiten und der öö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegen. (Berichtspunkt 21)
- j) Das Land OÖ sollte die teilweise vorliegenden Infrastrukturpläne präzisieren und um andere Bereiche erweitern. Aus Effizienzsicht wäre es aber auch notwendig, künftig insbesondere im Falle von Reinvestitionsmaßnahmen auf eine entsprechende Bereinigung von Infrastruktur hinzuwirken und regionale Lösungen in der Finanzierung anzustreben. (Berichtspunkt 22)
- k) Das Land OÖ sollte die Höhe der zumutbaren Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch weiter adaptieren, indem die höchst verrechnete Gebühr in einer öö. Gemeinde als Richtwert herangezogen wird. (Berichtspunkt 24)
- l) Das Land OÖ sollte sicherstellen, dass die Gemeinden im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses das Datenblatt für den „inneren Zusammenhang“ um die IST-Werte (RA-Werte) ergänzt. (Berichtspunkt 26)
- m) Das Land OÖ sollte künftig regelmäßig landesweite Auswertungen für die Gebührenkalkulation bei der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erstellen und dabei auf die Vollständigkeit der Daten achten. (Berichtspunkt 27)

- n) Das Land OÖ sollte die Gemeinden, die im Bereich Abwasserbeseitigung weiterhin über der 200 Prozent Kostendeckung liegen, in diesem Bereich genauer überprüfen. Zusätzlich sollten alle Gemeinden, die bis dato die Kostendeckung nicht erreicht haben, in Zukunft kostendeckend kalkulieren. (Berichtspunkt 29)
- o) Das Land OÖ sollte künftig bei einzelnen markanten Abweichungen der Kostendeckung im Bereich Wasserversorgung die Plausibilität der Daten hinterfragen. (Berichtspunkt 30)

Linz, am 14. Jänner 2025

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes